

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kanton Basel-Landschaft

Nr. 1910

vom 18. Juni 1991

Gemeinde Sissach, Mutation Zonenplan Ortskern "Abschnitt Mühlegasse Parz.455", Baulinienplan Ortskern "Abschnitt Mühlegasse Parz. 455" sowie Mutation Bau- und Strassenlinienplan "Grienmatt/In der Au" und "Sonnhaldenweg West/Steblikerweg (Teilstück)"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Sissach hat am 11. Dezember 1990 folgende Planungsgrundlagen beschlossen:

- Mutation Zonenplan Ortskern "Abschnitt Mühlegasse Parz. 455"
- Baulinienplan Ortskern "Abschnitt Mühlegasse Parz. 455"

Die Gemeindekommission hat am 20. November 1990 die beiden oben erwähnten Pläne sowie die Mutation des Bau- und Strassenlinienplanes "Grienmatt / In der Au" und "Sonnhaldenweg West / Steblikerweg (Teilstück)" beschlossen.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 15. Februar bis 18. März 1991 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 7 vom 14. Februar 1991 im "Gemeindekasten" bekanntgegeben. Auswärtige Grundeigentümer waren nicht betroffen und Einsprachen gingen keine ein.

C. Mit Schreiben vom 27. März 1991 unterbreitet der Gemeinderat Sissach die Pläne zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf die §§ 3 und 4ff des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, Bau- und Strassenlinienpläne sowie Zonenpläne aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung bestimmter Prinzipien grundsätzlich abänderbar (BGE 90 I 333). Besondere Verfahrensvorschriften, die bei den Aenderungen zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der ertmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinien- sowie die Zonenpläne samt deren Aenderungen und Ergänzungen - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenkontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

1.1 Die kantonalen Fachstellen hatten Gelegenheit, im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens zur Mutation der Bau- und Strassenlinienpläne "Grienmatt/In der Au" und

"Sonnhaldenweg West/Steblicherweg (Teilstück)" Stellung zu nehmen. Es kann dazu insbesondere auf den Prüfungsbericht des Amtes für Orts- und Regionalplanung vom 15. November 1990 verwiesen werden. Die vom Kanton gewünschten Änderungen wurden bei der Überarbeitung berücksichtigt. Die beiden anderen, zur Genehmigung vorliegenden Pläne wurden von den kantonalen Fachstellen nicht vorgeprüft.

1.2 Formell-rechtlich ist folgendes zu bemerken:

Die zur Genehmigung eingereichte Mutation zum Zonenplan Siedlung "Abschnitt Mühlegasse Parz. 455" betrifft den Zonenplan "Ortskern" und nicht den Zonenplan Siedlung. Sie wird deshalb als Mutation zum Zonenplan "Ortskern" bezeichnet und inventarisiert.

Materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für die Genehmigung erfüllt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung
Keine Bemerkungen.

://: 1. Gestützt auf § 3, Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 werden die Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung Sissach vom 11. Dezember 1990 und der Gemeinde-Kommission vom 20. Dezember 1990 betreffend Mutation Zonenplan Ortskern "Abschnitt Mühlegasse Parz. 455", Mutation Bau- und Strassenlinienplan "Grienmatt/In der Au" und "Sonnhaldenweg West/Steblicherweg (Teilstück)", Baulinienplan Ortskern "Abschnitt Mühlegasse Parz. 455" im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 62/TZP/2/7 (Mutation Zonenplan Ortskern "Abschnitt Mühlegasse Parz. 455"), 62/BSP/47/0 (Baulinienplan Ortskern "Abschnitt Mühlegasse Parz. 455"), 62/BSP/20/2 und 62/BSP/24/2

(Mutation Bau- und Strassenlinienplan
 "Grienmatt/In der Au" und "Sonnhaldenweg
 West/Steblicherweg (Teilstück") versehenen Pläne.

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler: - Gemeinderat Sissach, 4450 Sissach (2)
 - Ingenieur- und Planungsbüro Sutter,
 Hooland 10, 4424 Arboldswil
 - Ingenieurbüro Blattner, Bischofsteinweg 15,
 4450 Sissach
 - Landeskanzlei (Publikation)
 - Amt für Liegenschaftsverkehr
 - Tiefbauamt
 - Kantonaler Denkmalpfleger
 - Bauinspektorat (2)
 - Amt für Orts- und Regionalplanung (7)
 - Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

